

PRESSEMITTEILUNG

19. August 2019

Arbeitsgruppe des privaten Sektors veröffentlicht Empfehlungen für den Übergang von EONIA zu €STR in Bezug auf Cash-Produkte und Derivate

- Umstellung von EONIA auf €STR hat Auswirkungen auf eine Vielzahl von Finanzprodukten und Prozessen
- Marktteilnehmer werden aufgefordert, sich aktiv auf die zum 2. Oktober 2019 in Kraft tretende Änderung des EONIA-Veröffentlichungszeitpunkts vorzubereiten
- Zentralen Gegenparteien wird nahegelegt, ihre Diskontierungsregeln gegen Ende des zweiten Quartals 2020 von EONIA auf €STR umzustellen

Die Arbeitsgruppe des privaten Sektors zu risikofreien Euro-Zinssätzen hat heute einen [Bericht](#) mit einer Reihe von Empfehlungen zu den Auswirkungen des Übergangs vom EONIA (Euro Overnight Index Average) zum €STR (Euro Short-Term Rate) veröffentlicht. Die Empfehlungen nehmen sowohl operative als auch bewertungsbezogene Aspekte in den Blick und berücksichtigen somit die weitverbreitete Nutzung des EONIA als Referenzzinssatz sowie für die Verzinsung von Sicherheiten und als Diskontierungssatz für Zahlungsströme. In dem Bericht werden die verschiedenen, vom Übergang betroffenen Finanzprodukte und Prozesse analysiert – besicherte und unbesicherte Cash-Produkte (z. B. Repogeschäfte bzw. Kontokorrentkonten), Wertpapiere, Investmentfonds, Derivate und auf den EONIA bezogene Modelle. Die Verfasser des Berichts fordern die Marktteilnehmer auf, sich auf die folgenden Ereignisse vorzubereiten: a) die Umstellung des Veröffentlichungszeitpunkts des EONIA von 19:00 Uhr MEZ am Tag „t“ auf 9:15 Uhr MEZ am folgenden Geschäftstag „t+1“, die sich aus der Änderung der Berechnungsmethodik des EONIA ab dem 2. Oktober 2019 ergibt (für am 1. Oktober 2019 ausgeführte Transaktionen), und b) den Wegfall des EONIA am 3. Januar 2022.

Bezüglich der Umstellung des EONIA-Veröffentlichungszeitpunkts legt die Arbeitsgruppe den Marktteilnehmern unter anderem die folgenden Maßnahmen nahe:

- Durchführung einer Bestandsaufnahme betroffener Transaktionen und Systemumgebungen zur Einschätzung der für die Umstellung des EONIA-Veröffentlichungszeitpunkts erforderlichen

Modifikationen und Vorbereitung der zuständigen Teams auf eine verstärkte Überwachung während des Übergangszeitraums;

- Entwurf einer auf interne und externe Akteure (insbesondere Kunden) ausgerichteten Kommunikationsstrategie zur Sensibilisierung für die anstehenden Änderungen;
- Erwägung einer Anpassung der standardmäßigen Abwicklungszeit (d. h. des Zeitabstands zwischen dem letzten Zinsfestsetzungstermin und dem Abwicklungszeitpunkt) in bestimmten Fällen.

Für den Übergangszeitraum bis zum Wegfall des EONIA am 3. Januar 2022 empfiehlt die Arbeitsgruppe unter anderem folgende Schritte:

- Marktteilnehmer sollten die Umstellung von Zinsoptionen mit variabler Verzinsung (floating rate options – FROs)¹, die auf den EONIA bezogen sind, auf €STR-basierte FROs vor Ende 2021 aktiv betreiben;
- Zentrale Clearingstellen (CCPs) sollten ihre Termine zur Umstellung von einem EONIA-basierten auf ein €STR-bezogenes Diskontierungsschema weitestgehend angleichen und die Umstellung der Diskontierungsmethode auf den frühestmöglichen Zeitpunkt terminieren, vorzugsweise gegen Ende des zweiten Quartals 2020;
- Die Marktteilnehmer sollen alle notwendigen Modifikationen vornehmen, um neue auf den €STR indexierte Wertpapiere begeben, erwerben, handeln und verwalten zu können und zu vermeiden, dass auf den EONIA indexierte Wertpapiere begeben werden, deren Laufzeit den Übergangszeitraum überschreitet.

Zwecks weiterführender Informationen zu den Empfehlungen wird auf den vollständigen Bericht sowie die diesem zugrunde liegenden Analysen verwiesen. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe sind nicht rechtsverbindlich; sie bieten jedoch Orientierungshilfen für Marktteilnehmer, die sich auf den Übergang von EONIA auf €STR vorbereiten.

Die Erstellung des Berichts erfolgte im Anschluss an die Empfehlung der Arbeitsgruppe vom 14. März 2019, dass die Marktteilnehmer bei allen Produkten und Kontrakten mit dem EONIA als Referenzzinssatz diesen schrittweise durch den €STR ersetzen und alle notwendigen Anpassungen vornehmen, um den €STR als ihren gängigen Referenzzinssatz zu verwenden, sowie im Nachgang zur Ankündigung des European Money Markets Institute (EMMI), des für den EONIA zuständigen Administrators, die derzeit geltende EONIA-Methodik auf €STR zuzüglich eines festen Spreads (Zinsaufschlag) von 8,5 Basispunkten ab dem ersten Veröffentlichungstag des €STR (d. h. dem 2. Oktober 2019) bis zum Wegfall des EONIA am 3. Januar 2022 umzustellen. Am 16. Juli 2019 schlug die Arbeitsgruppe auch einen rechtlichen Aktionsplan für den Übergang von EONIA auf €STR vor, der unter anderem

¹ Der Begriff „floating rate option“ ist in den ISDA-Definitionen 2006 der International Swaps and Derivatives Association definiert und bezieht sich auf die Methodik, die zur Bestimmung des variablen Zinssatzes verwendet wird, der für eine Swap-Transaktion an einem bestimmten Tag gilt.

Empfehlungen zum Umgang mit den rechtlichen Implikationen in Bezug auf Neu- und Altverträge mit dem Referenzzinssatz EONIA umfasst.

Mediananfragen sind an Herrn [William Lelieveldt](#) zu richten (Tel. +49 69 1344 7316).

Anmerkung

Die Arbeitsgruppe zu risikofreien Euro-Zinssätzen, deren Sekretariat von der Europäischen Zentralbank (EZB) gestellt wird, ist eine von Branchenvertretern geleitete Gruppe, die 2018 von der EZB, der belgischen Finanzaufsichtsbehörde (FSMA), der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Kommission gegründet wurde. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, alternative risikofreie Zinssätze sowie entsprechende Umstellungsmöglichkeiten zu identifizieren und zu empfehlen. Am 13. September 2018 empfahl die Arbeitsgruppe den €STR als neuen risikofreien Euro-Zinssatz. Der €STR bildet die Kosten für die unbesicherte Aufnahme von Euro-Tagesgeld im Großkundengeschäft von Banken im Euroraum ab; der Zinssatz wird ab dem 2. Oktober 2019 von der EZB bereitgestellt.

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland

Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu

Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.